



18. Juni 2009

Pressemitteilung

Verwaltungsgericht Ansbach erklärt auch die Änderungen zur Elektro- und Elektronikgeräte-Kostenverordnung für unwirksam

Die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts hat unter Leitung des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht, Gerhard Kohler, mit Urteil vom 27. Mai 2009 die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) neu erlassenen Fassungen der Elektro- und Elektronikgeräte-Kostenverordnung für unwirksam erklärt.

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat im Rahmen von Anfechtungsklagen gegen Kostenbescheide der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) aus den Jahren 2006 bis 2008, mit dem Gebühren für verschiedene Tatbestände des Gebührenverzeichnisses der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung (ElektroGKostV) erhoben wurden, entschieden, dass diese vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) erlassene ElektroGKostV nicht nur in der Fassung vom 6. Juli 2005 (siehe hierzu bereits das Urteil vom 29.10. 2008 AN 11 K 08.01161, das damit bestätigt wurde), sondern auch in den Fassungen vom 19. Dezember 2006 und vom 5. Dezember 2007 keine wirksame Rechtsgrundlage hierfür darstellt.

Maßgebliche Gründe hierfür waren, dass

1. die EAR eine prüffähige Gebührenkalkulation im Ergebnis für alle Fassungen der ElektroG KostV nicht vorgelegt bzw. im Einzelnen nicht erläutert hat, was insbesondere die erforderliche Überprüfung verhindert, ob der angesetzte Gesamtaufwand zutreffend veranschlagt und ermittelt wurde,
2. jedenfalls zwei veranschlagte Kostenpositionen des Gesamtaufwands schon dem Grunde nach zu Unrecht angesetzt wurden, obwohl diese gar nicht gebührenfähig sind, und
3. weiter zweifelhaft ist, ob der angesetzte Aufwand, soweit er den Ersatzanspruch der Gemeinsamen Stelle gegen die Beliehene nach § 14 Abs. 10 ElektroG betrifft, gebührenfähig ist.

Demzufolge wurden die Gebührenbescheide aufgehoben, da sie in der ElektroGKostV in der jeweils anzuwendenden Fassung keine wirksame Rechtsgrundlage finden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde die Berufung zugelassen, die inzwischen durch die EAR auch eingelegt wurde.

Diese Entscheidung hat vor allem für Hersteller und Vertreiber von Elektrogeräten eine erhebliche Bedeutung, da sie für die umweltgerechte Entsorgung der Altgeräte in die Pflicht genommen werden. Zu diesem Zweck müssen sie u.a. ihre Produkte bei der EAR registrieren lassen. Ferner muss die EAR z.B. Abholanordnungen erlassen, wenn ein Container an einer Sammelstelle voll ist. Dafür möchte/muss die EAR Gebühren erheben, was sie nur bei Vorliegen einer rechtsgültigen Gebührenverordnung kann.

Hinweis: Das - nunmehr in schriftlicher Form vorliegende - Urteil vom 27. Mai 2009, AN 11 K 08.01254 ist auf der Homepage des VG Ansbach unter: <http://www.vgh.bayern.de/VGAnsbach/pressemitteilungen.htm> veröffentlicht.

**RiVG Thomas Kranig
Pressesprecher**

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24-28
91522 Ansbach
Tel.: 0981 1804 -252
Fax: 0981 1804-271
email: presse@vg-an.bayern.de